



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH
Herrn Geschäftsführer Hexin Wang
Gebäude 667 B
55483 Hahn-Flughafen

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

8. Januar 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1133#2018/0012-0301 385 Bitte immer angeben!	05.07.2019	Dr. Jan-Dirk Just Jan-Dirk.Just@mdi.rlp.de	06131 16-3853 06131 16-17 3853

**Zuwendungsbescheid
über die Förderung der Investitionsmaßnahme „Ertüchtigung Rollbahn - Taxi-
way F“ der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (FFHG)**

Sehr geehrter Herr Wang,

auf der Grundlage der §§ 23 i.V. mit 44 der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO), des Landeshaushalts 2019/2020 sowie des Antrags der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (nachfolgend die Gesellschaft) vom 11.09.2018 und der weiteren Angaben vom 05.07.2019 bewillige ich der Gesellschaft im Wege der Projektförderung eine Zuwendung zur Förderung der genannten Investitionsmaßnahme im Rahmen der Zweckbindung im Sinne der Ziffer 3 dieses Bescheides in Höhe von bis zu

EUR 718.309,00.

Der Bewilligung werden nach erfolgter baufachlicher Prüfung zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von 1.436.618,00 Euro zu Grunde gelegt. Die Zuwendung wird als Zuschuss bewilligt und braucht unbeschadet rechtlicher Regelungen und der Bestimmungen dieses Bescheides nicht zurückgezahlt werden. Der Zuwendungsbetrag kann bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier abgerufen werden.



1. Rahmenbedingungen

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht auf der Grundlage der Luftverkehrsleitlinien der Europäischen Kommission vom 4. April 2014 (ABl. EU C 99, S. 3, 4.4.2014) und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 17. Juni.2014 (ABl. EU L 187, S. 1, 26.6.2014), insbesondere deren Art. 56a, jeweils in der aktuellen Fassung.

2. Mittelabruf/Verwendungsnachweis

- 2.1. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ist mit der Abwicklung dieses Zuwendungsbescheides und der Auszahlung des Zuwendungsbetrages beauftragt. Nach der Bewilligung trifft die ADD anstelle der Bewilligungsbehörde alle weiteren Entscheidungen.
- 2.2. Auszahlungen erfolgen nach einem entsprechenden Mittelabruf bei der ADD. Voraussetzung hierfür ist ein von der Gesellschaft zu führender Verwendungsnachweis mit dem entsprechenden Testat eines Wirtschaftsprüfers, dass die Zuwendungen für den Ausgleich der zuwendungsfähigen Ausgaben verwendet werden. Aus dem Testat des Wirtschaftsprüfers muss sich die Erfüllung auch der weiteren Zuwendungsbestimmungen ergeben. Es bleibt vorbehalten, die Förderung ganz oder teilweise von der Vorlage von Einzelbelegen abhängig zu machen. Auf Antrag können Abschlagszahlungen nach Ziffer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) je nach Baufortschritt und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 2.3. Die Zuwendung kann bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums zum 31.12.2021 abgerufen und ausgezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung von Mitteln besteht nicht. Eine Auszahlung kann erst nach Eintritt der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides erfolgen. Der Eintritt der Bestandskraft kann auch durch schriftlichen Verzicht der Gesellschaft auf Rechtsmittel erreicht werden.

3. Zweckbindung/zuwendungsfähige Ausgaben/Rückforderungsmechanismus

- 3.1. Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Deckung der mit der Investitionsmaßnahme verbundenen Investitionskosten. Nach dem europäischen Beihilferecht sind Kosten (einschließlich Planungskosten) für Investitionen in Flughafeninfrastruktur beihilfefähig. Hierunter fallen u.a. Instandsetzungskosten, nicht jedoch



laufende Instandhaltungsaufwendungen. Die Investitionsmaßnahme muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist dem Betrieb des Flughafens Frankfurt-Hahn am Standort Lautzenhausen als Verkehrsflughafen dienen. Die Zweckbindungsfrist entspricht der im Jahresabschluss der Gesellschaft nach handels- bzw. steuerrechtlichen Regelungen zugrunde gelegten üblichen Nutzungsdauer.

- 3.2. Die Zuwendungsquote beträgt für den Flughafen Frankfurt-Hahn 50% der Investitionskosten, solange dieser jährlich nicht mehr als 3 Mio. Passagiere zählt. Die Zuwendung ist dabei begrenzt auf die Höhe der Finanzierungslücke im Sinne der Regelungen des europäischen Beihilferechts. Die Finanzierungslücke errechnet sich danach aus den Investitionskosten, zuzüglich Barwert der künftigen durch die Investition verursachten zusätzlichen operativen Kosten, abzüglich des Barwerts der mit der Investition erwarteten künftigen Gewinne. Dabei ist die übliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen.

Entsprechend Ihrem Antrag erwarten Sie mit der Investition keine künftigen Gewinne zu erzielen, da es sich lediglich um eine notwendige Instandsetzung handelt, welche Grundlage für den Weiterbetrieb des Flughafens in der gegenwärtigen Form ist. Soweit sich an den Grundlagen der Berechnung der Finanzierungslücke Änderungen ergeben, etwa dass Gewinne mit dem Investitionsvorhaben erzielt werden, sind Sie verpflichtet, unverzüglich alle relevanten Tatsachen mitzuteilen. Wenn nach einer Neuberechnung der Finanzierungslücke der Zuwendungsbetrag unterschritten wird, wird die Zuwendung entsprechend vermindert. Bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge sind auf Anforderung des Zuwendungsgebers zurück zu zahlen (Rückforderungsmechanismus im Sinne von Art. 56a Abs. 11 AGVO).

4. Nebenbestimmungen

- 4.1. Dieser Zuwendungsgrundbescheid ergeht auf der Grundlage, dass der Geschäftsanteilskaufvertrag vom 1. März 2017 vollzogen und dass der Gesellschafterdarlehensvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Gesellschaft vom 26. Januar 2016 auf den Käufer des Geschäftsanteils unter Befreiung des Landes Rheinland-Pfalz von den sich aus diesem Gesellschafterdarlehensvertrag ergebenden Verpflichtungen übertragen wurde.
- 4.2. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind, mit Ausnahme der Ziffern 1.2, 3.1 und 3.2 ANBest-P, VV zu § 44 LHO Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, soweit sie den Regelungen dieses Bescheides nicht entgegenstehen. Soweit dort der Begriff des Konkurses verwendet wird, ist dies gleichbedeutend mit dem Begriff der Insolvenz. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.



- 4.3. Wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, gilt Folgendes:

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge für Bauleistungen nach Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen nach Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) zu vergeben. Dabei sind eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe ohne Vorliegen der nach den Vergabe- und Vertragsordnungen dafür erforderlichen Voraussetzungen wie folgt zulässig:

- eine Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) pro Auftrag bei Liefer- und Dienstleistungen und bis zu einem Wert von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) pro Fachgewerk bei Bauleistungen,
- eine Freihändige Vergabe mit vorherigem Teilnahmewettbewerb bis zu einem Wert von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) pro Auftrag bei Liefer- und Dienstleistungen,
- eine beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb ab einem Wert von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) pro Auftrag bei Liefer- und Dienstleistungen und pro Fachgewerk bei Bauleistungen.

Werden bei Bauleistungen mehrere Fachgewerke zusammengefasst, erhöhen sich die vorstehend genannten Werte nicht.

Bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können Aufträge ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden, soweit die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf andere geeignete Weise, etwa durch Internetrecherche, fernmündliche Preisabfragen oder begründete Kostenschätzung, sichergestellt ist. Das gleiche gilt unabhängig vom Auftragswert für Dienstleistungen, die nach § 1 S. 2 2. Anstrich vom Anwendungsbereich der VOL/A ausgenommen sind.

Alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 1.000 Euro sind in geeigneter Weise durch entsprechende Vergabevermerke zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen vorzulegen.

Weitergehende Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Sektorenverordnung (SektVO) oder anderen Vergabebestimmungen bleiben unberührt.

- 4.4. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bewilligung eine spätere Entscheidung über weitere Förderungen in keiner Weise präjudiziert und hieraus eine Zusage auf weitere künftige Landeszuschüsse nicht hergeleitet werden kann.



- 4.5. Die in Ihren Anträgen auf Zuwendungen zur Förderung von Investitionskosten enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches. Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind.

5. Auflage, Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt

- 5.1. Die Gesellschaft hat den öffentlichen Flugbetrieb des Flughafens Frankfurt-Hahn in Übereinstimmung mit der Betriebsgenehmigung während der Zweckbindungsfrist fortzuführen.
- 5.2. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Auflage nach Ziffer 5.1. bleibt vorbehalten, diesen Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Rückerstattung der ausgezahlten Zuwendungen zzgl. Zinsen anzuordnen. Ziffer 9.4 ANBest-P findet entsprechende Anwendung.
- 5.3. Zudem bleibt vorbehalten, diesen Zuwendungsbescheid nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern in Bezug auf die Gesellschaft trotz Berücksichtigung der nach diesem Zuwendungsbescheid maximal bewilligten Zuwendungen ein Insolvenzgrund gemäß §§ 17-19 InsO oder andere Insolvenzantragsgründe eintreten oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise auch zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.
- 5.4. Ziffern 8, 9.1- 9.3 und 9.5 ANBest-P bleiben unberührt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Koblenz,

Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz,

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Randolf Stich

Teil I/Anlage 3
(ANBest-P)**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
 - Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen
 - Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
 - Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
 - Nr. 6 Baurechnung
 - Nr. 7 Nachweis der Verwendung
 - Nr. 8 Prüfung der Verwendung
 - Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
-
- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
 - 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger

- seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTArb sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Festbetrags- oder Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, gegebenenfalls anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks).
- 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen
- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden
- 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- 3.3 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.4 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 3.5 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder

Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
 - 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
 - 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen - gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - wenn

 - 5.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 5.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 6 Baurechnung
 - 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
 - 6.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
 - 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
 - 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,

- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
 - 6.2.9 dem Bautagebuch.
- 7 Nachweis der Verwendung
- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
 - 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
 - 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
 - 7.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
 - 7.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist.
 - 7.7 Der Zwischennachweis (Nr. 7.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
 - 7.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
 - 7.9. Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis der ihm benannten Bauverwaltung zuzuleiten. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen

- die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt (vgl. Nr. 6). Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; nur die Berechnungen nach Nummer 6.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 7.10 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstigen Unterlagen (vgl. Nr. 8.1 Satz 1) 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 7.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Nachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.
- 8 Prüfung und Verwendung
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.11 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

- 9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 VwVfG).